

Anhang zu TOP 10 Satzungsänderung

§ 1 Absatz 1 alt:

§ 1 Name und Sitz

Der Förderverein der Birger-Forell-Realschule und der Evangelischen Sekundarschule e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Espelkamp verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

§ 1 Absatz 1 neu:

Der Förderverein der Birger-Forell-Sekundarschule (Körperschaft) mit Sitz in Espelkamp verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

§ 7 Absatz 1 alt:

§ 7 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- dem jeweiligen Schulleiter der Birger-Forell-Realschule und der Evangelischen Sekundarschule e.V. - als 2. Vorsitzende
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer und
- drei Beisitzern

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Nicht gewählt werden die Stellvertreter, die geborenes Vorstandmitglieder sind.

Ausscheidende Mitglieder aus dem Gesamtvorstand bleiben solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes während der Amtsdauer kann sich der Vorstand durch Neuwahl selbst ergänzen.

Aus dem Gesamtvorstand wird ein enger (geschäftsführender) Vorstand, bestehend aus

- dem Vorsitzenden
- die Stellvertreter, die nicht von den Vereinsmitgliedern gewählt werden wird, sondern geborenes Vorstandsmitglieder sind ist
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

gebildet.

§ 7 Absatz 1 neu:

§ 7 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- dem jeweiligen Schulleiter der Birger-Forell-Sekundarschule, Espelkamp - als 2. Vorsitzende
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer und
- drei Beisitzern

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Nicht gewählt werden die Stellvertreter, die geborene Vorstandmitglieder sind.

Ausscheidende Mitglieder aus dem Gesamtvorstand bleiben solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes während der Amtsdauer kann sich der Vorstand durch Neuwahl selbst ergänzen.

Aus dem Gesamtvorstand wird ein enger (geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

- dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
- der Stellvertreter/ die Stellvertreterin , die nicht von den Vereinsmitgliedern gewählt werden, sondern geborene Vorstandmitglieder sind
- dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
- dem Schriftführer/ der Schriftführerin

gebildet.

§ 9 Absatz 1 alt:

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Birger-Forell-Realschule und der Evangelischen Sekundarschule e.V. und in den örtlichen Tageszeitungen

- Neue Westfälische
- Espelkamper Zeitung
- Mindener Tageblatt

§ 9 Absatz 1 neu:

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Birger-Forell-Sekundarschule und in den örtlichen Tageszeitungen.

- Neue Westfälische
- Espelkamper Zeitung
- Mindener Tageblatt

§ 11 Absatz 2 alt:

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Birger-Forell-Realschule und der Evangelischen Sekundarschule e.V. welcher dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke dieser Schule zu verwenden hat.

§ 11 Absatz 2 neu:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Birger-Forell-Sekundarschule, welcher dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke dieser Schule zu verwenden hat